Datum: 26.04.2007

Drucksachen-Nr. 079/07

Einreicher: Amt für Finanzen

Stadt Zwickau

Beschlussvorlage

Beratung und Beschlussfassung im				
		öff.	nö.	Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	am: 16.05.07	☐	☒	☐ ja ☐ nein ☐ ohne ☐ abweichend
Stadtrat	am: 31.05.07	☒	☐	☐ ja ☐ nein ☐ ohne ☐ abweichend
spätester Beschlusstermin am:				

Betreff:

Auflösung der Stadt- und Regionalbahn Zwickau Projektgesellschaft mbH (SRZ)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Stadt- und Regionalbahn Zwickau Projektgesellschaft mbH wird ab 01.01.2008 aufgelöst.

2. Im Zusammenhang mit der Auflösung der SRZ werden die folgenden vom Stadtrat gefassten Beschlüsse aufgehoben:

   2.1. Beschlusspunkt 1 des am 25.09.2003 gefassten Beschlusses zur Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung der Stadt Zwickau (Drucksachen-Nr. 154/03);

   2.2. Beschluss vom 18.12.2003 zur Übernahme des Geschäftsanteiles an der SRZ und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SRZ (Drucksachen-Nr. 203/03);

   2.3. Beschluss vom 29.01.2004 zur ergänzenden Änderung des Gesellschaftsvertrages der SRZ aus Drucksachen-Nr. 203/03 (Drucksachen-Nr. 009/04);

   2.4. Beschluss vom 26.08.2004 zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der SRZ (Drucksachen-Nr. 021/04-2).

☐ Ortsrecht ☐ Investitionsmaßnahme ☐ Neue freiwillige Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung	☐ Ausgabenerhöhung	Bemerkung: _____
☐ Einnahmeerhöhungen	☐ Mittel stehen zur Verfügung	
☐ Einnahmeminderungen	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	_____
☐ Ausgabenminderung	☐ Folgekostenberechnung in Anlage	Amtsleiterin

Datum	Oberbürgermeister	Datum	Bürgermeister

Begründung:

1. Vorbemerkungen

Die SRZ wurde am 27.01.1997 von der Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH (SVZ) gegründet. Die SVZ wiederum ist eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Zwickau Holding GmbH (SWZ), an der die Stadt Zwickau allein beteiligt ist. Die SRZ ist somit eine mittelbare Beteiligung der Stadt Zwickau („Urenkel-Gesellschaft“).

Grundlage für die Gründung der SRZ war der vom Stadtrat am 19.12.1996 gefasste Vorhabensbeschluss zur Verlängerung der Regionalbahnstrecke Falkenstein Zwickau/Hauptbahnhof bis zum zentrumsnahen Bereich.
Da die Stadt Zwickau aus personalkapazitativen Gründen selbst nicht in der Lage war, Planung, Bau und Inbetriebnahme der Stadtbahnstrecke und der Anbindung der Regionalbahn an den zentrumsnahen Bereich innerhalb der mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit vereinbarten äußerst kurzen Terminstellungen zu bewältigen, wurde vom Stadtrat beschlossen, mit der Projektleitung und Projektsteuerung die SRZ zu beauftragen. Sie sollte die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Zwickau ausführen.
Weiterer Grund für die Beauftragung der SRZ war die Tatsache, dass Aufträge an Dritte über die SRZ schneller und damit effizienter vergeben werden konnten. Anderenfalls hätte nicht zuletzt die Einhaltung von Ladungsfristen im Zusammenhang mit einer Vorberatung von zu treffenden Vergabeentscheidungen des Stadtrates zu zeitlichen Verzögerungen geführt.

Die SRZ übernahm von der Stadt Zwickau Bauherrenaufgaben für die Realisierung der Regionalbahn- und Stadtbahnstrecke auf der Grundlage eines am 22.12.1997 zwischen der Stadt Zwickau und der SRZ abgeschlossenen Projektdurchführungsvertrages.

Der Neubau der Stadtbahnstrecke vom Neumarkt bis nach Neuplanitz ist mittlerweile nahezu vollständig abgeschlossen. Durch die SRZ werden derzeit die Nachweise für die Verwendung der für diese Maßnahme erhaltenen Fördermittel erstellt. Weiterhin hat die SRZ mit dem Neubau zusammenhängende Gewährleistungsansprüche durchzusetzen.

Im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Städtischen Klinikum und der SRZ zeichnete die SRZ verantwortlich für die Realisierung des Projektes „Teilersatzbau-Funktionstrakt und Bettenhaus“ im Heinrich-Braun-Krankenhaus. Dieses Projekt ist vollständig abgeschlossen; für die SRZ bestehen hieraus keine abzuarbeitenden Aufträge mehr.

Im Rahmen eines HOAI-Vertrages (HOAI: Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) mit der Stadt Zwickau ist die SRZ derzeit verantwortlich für die Projektsteuerung bei der Maßnahme Lückenschluss B 93. Hier werden die Bauarbeiten einen Zeitraum bis Mitte 2008 in Anspruch nehmen.

2. Liquidation

Unter Liquidation wird die ordnungsgemäße Abwicklung einer durch Gesellschafterbeschluss aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung verstanden.
Die Auflösung der SRZ soll ab 01.01.2008 erfolgen. Der Auflösungszeitpunkt ist auch deshalb für den Beginn eines neuen Jahres vorzusehen, da eine entsprechende Liquidationseröffnungsbilanz erstellt werden muss, die aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2007 entwickelt werden kann und dadurch ein Mehraufwand, wie er im Falle eines unterjährigen Auflösungszeitpunktes eintreten würde, vermieden wird.

Die von der Gesellschafterversammlung beschlossene Auflösung ist durch den Liquidator unter Aufforderung an die Gläubiger der Gesellschaft, sich bei dieser zu melden, dreimal hintereinander öffentlich bekannt zu machen. Erst nach Ablauf eines Jahres nach der dritten

öffentlichen Bekanntmachung kann eventuell noch vorhandenes Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter (in diesem Falle die SVZ) verteilt werden.
Der Liquidationszeitraum wird also somit mindestens ein Jahr betragen.

Während dieser Zeit sind die durch die SRZ zu erledigenden Aufträge ordnungsgemäß abzuwickeln. Hinsichtlich der Projektsteuerung beim Lückenschluss B 93 dürften sich hier keine Probleme ergeben, da die Baumaßnahmen in 2008 zum Abschluss gebracht werden sollen. Gewährleistungsansprüche sind durch die Stadt Zwickau selbst durchzusetzen.

Im Falle der Neubautrasse der Stadt- und Regionalbahn ist die SRZ entsprechend des derzeit geltenden Projektdurchführungsvertrages auch für die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen verantwortlich. Diesbezüglich ist zwischen der Stadt Zwickau und der SRZ, gegebenenfalls unter Einbeziehung der SVZ, eine Lösung zum praktikablen Umgang mit der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen zu finden. Insbesondere muss hier das bei Mitarbeitern der SRZ vorhandene Know-how entsprechend sichergestellt und nutzbar gemacht werden.

Derzeit beschäftigt die SRZ neben einem Geschäftsführer sechs weitere Mitarbeiter.

Gemäß § 66 Abs. 1 GmbH-Gesetz werden Geschäftsführer im Falle der Auflösung einer GmbH zu Liquidatoren. Es steht der Gesellschafterversammlung jedoch frei, andere Personen zu Liquidatoren zu bestellen.

Der Wille des Stadtrates zur Auflösung der SRZ wäre auf formalem Wege durch eine entsprechende Weisungserteilung vom Oberbürgermeister als Gesellschafter der SWZ an den dortigen Geschäftsführer als Gesellschafter der SVZ und weiter an die Geschäftsführerin der SVZ als Vertreterin der Gesellschafterin der SRZ durchzusetzen. In der Gesellschafterversammlung der SRZ ist letztendlich der entsprechende Auflösungsbeschluss herbeizuführen.

Die derzeitige Auftragslage der SRZ kann eine wirtschaftlich gesicherte Zukunft des Unternehmens über das Jahr 2007 hinaus nicht sicherstellen. Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass der für die Gründung der SRZ maßgebliche Neubau der Stadt- und Regionalbahnstrecke nahezu abgeschlossen ist, ist die Liquidation der Gesellschaft folgerichtig.
Eine in der Vergangenheit diskutierte Fusion bzw. Verschmelzung mit der Standortentwicklungsgesellschaft Zwickau mbH i. L. (SEZ) scheiterte aus Praktikabilitäts- und Finanzierungsgründen.
Darüber hinaus wurde mit dem vom Stadtrat im Februar 2005 beschlossenen Haushaltssicherungskonzept festgelegt, der SRZ keine Übernahme von Sach- und Personalkosten mehr zu gewähren.

3. Aufhebung von Beschlüssen

Der Stadtrat fasste in den Jahren 2003 und 2004 Beschlüsse im Zusammenhang mit der Übertragung städtischer Wirtschaftsförderungsaufgaben auf die SRZ, deren Umsetzung nach einer Auflösung des Unternehmens nicht mehr möglich ist. Diese sind deshalb aufzuheben.

Es handelt sich dabei zunächst um einen Beschluss im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung der Stadt Zwickau vom 25.09.2003 (Drucksachen-Nr. 154/03). Der aufzuhebende Beschlusspunkt 1 lautet:

> *Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadt- und Regionalbahn Zwickau Projektgesellschaft mbH (SRZ) Aufgaben der Wirtschaftsförderung möglichst bis 31.12.2003 zu übertragen.*

Dieser Stadtratsbeschluss wurde dem Regierungspräsidium Chemnitz zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Diese Genehmigung wurde jedoch wegen der Nichteinhaltung der Vorgaben des § 95 Abs. 3 SächsGemO nicht erteilt. Insbesondere mangelte es an einem schlüssigen Unternehmenskonzept für eine mit Wirtschaftförderungsaufgaben betraute SRZ.

Die weiteren aufzuhebenden Beschlüsse (Drucksachen-Nr. 203/03, 009/04 und 021/04-2) stehen im Zusammenhang mit dem Beschluss vom 25.09.2003. Dabei sollte der von der SVZ gehaltene Geschäftsanteil an der SRZ an die Stadt übertragen und der Gesellschaftsvertrag der SRZ geändert werden.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 Nr. 11 Hauptsatzung